Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/25 10ObS276/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1990

Norm

ABGB §863 M
ASVG §258 Abs4

Rechtssatz

Die von der Frau unmittelbar vor der Scheidung ihrer Ehe zustimmend zur Kenntnis genommene Erklärung des (versicherten) Mannes, er nehme den Scheidungsgrund des Ehebruches "nicht ernst" und wolle mit ihr ungeachtet der Scheidung "wie bisher als Ehegatte" zusammenleben ist kein Unterhaltsvertrag iS des § 258 Abs 4 ASVG.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 276/90
  Entscheidungstext OGH 25.09.1990 10 ObS 276/90
  Veröff: SSV-NF 4/115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0014600

Dokumentnummer

JJR_19900925_OGH0002_010OBS00276_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at